

# **Konsolidierte Fassung der Satzung über die Benutzung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Haßmersheim (Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen) vom 24.07.2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim in seiner Sitzung am 24.07.2023 diese Satzung beschlossen – mit folgenden Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 27.05.2024
2. Änderungssatzung vom 28.04.2025

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Haßmersheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) als

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

Betriebsformen von Kinderkrippen, Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen sowie integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)- (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)
- Ganztagsgruppen (GT)- (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit).

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Laut KiTaG haben Kindertageseinrichtungen folgende Aufgaben und Ziele:

(1) Die Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 KiTaG angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII bleibt unberührt.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan Baden-Württemberg, den vorhandenen Konzeptionen und dem Leitbild.

### **§ 3 Aufnahme**

1. In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.

**Für Kinder in Kleinkindgruppen** (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung.

**Für Schulanfänger** endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht.

2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
3. Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung der Anmeldung und Aufnahmebogens sowie der weiteren Erklärungen.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich in der Einrichtung mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 4 Aufnahme/ Kündigung/ Änderungen**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Personensorgeberechtigten, Übergang in die Schule oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde Haßmersheim. Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Haßmersheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist der Gemeinde bzw. der Einrichtung postalisch oder per Mail zu übersenden.
3. Die Gemeinde Haßmersheim kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

4. Sollten sich Änderungen bei der Kinderanzahl unter 18 Jahren oder ähnl. ergeben, so sind die Eltern verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen beim Bürgermeisteramt Haßmersheim, Steueramt, anzuzeigen, dass die Gebühr geändert werden kann. Der Beitrag wird ab dem Monat nach der Veränderung angepasst.
5. Wird eine Änderung, die zu einer Ermäßigung des Beitrags führt, nachträglich gemeldet, kann sie erst ab dem darauffolgenden Monat der Meldung berücksichtigt werden.
6. Änderungen des Stundenpakets müssen direkt in der Einrichtung beantragt werden und können höchstens alle acht Wochen vorgenommen werden.

### **§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Betreuungszeiten**

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
2. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

Kita „Villa Kunterbunt“ Haßmersheim	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Kita „Neckarburg“ Haßmersheim	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Kita „Kleine Strolche“ Hochhausen	7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Kita „Altes Schulhaus“ Hochhausen	7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Waldkindergarten am Mühlbach Neckarmühlbach	7:45 Uhr bis 13:45 Uhr

3. Das Kita-Jahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
4. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ausfolgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
5. Die Kinder sollen bis spätestens 9:00 Uhr gebracht werden.

### **§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung**

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 7 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung und die Verpflegung werden für die Kalendermonate September bis Juli Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und Verpflegungsgebühren (Essenspauschale) gem. § 5 dieser Satzung erhoben (der Kalendermonat August ist grundsätzlich ausgenommen). Diese werden jeweils zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.
2. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Kitas und daher unter anderem während den gesetzlichen Feiertagen, den Ferien der Einrichtungen, bei kurzzeitiger Schließung der Einrichtungen (bis zu 3 aufeinanderfolgende Betreuungstage) aufgrund krankheitsbedingter Personalausfällen und Fehlen des Kindes zu leisten.

- Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden; ausgenommen hiervon ist die Schließung der Einrichtungen von Amts wegen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
3. Der Elternbeitrag und die Essenspauschale werden mittels SEPA-Lastschriftmandat von der Gemeinde Haßmersheim jeweils zum 15. des Kalendermonats eingezogen.
  4. Erfolgt die Aufnahme des Kindes erst ab dem 16. des Monats wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 % reduziert.
  5. Bei Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes und damit verbundenen Wechsel von der U 3-Gruppe in die Ü 3-Gruppe ist hierfür die Gebühr für Ü 3-Gruppe ab dem 1. des Wechsel-Monats zu entrichten.
  6. Für Kinder, die nach den Sommerferien in die Schule wechseln, kann die Betreuung bis zu Schulbeginn (ca. Mitte September) verlängert werden. Der Elternbeitrag und die Essenspauschale sind für den Monat September hälftig zu entrichten.
  7. Die Teilnahme am Essen ist immer zum 1. eines Kalendermonats möglich
  8. Bei Erkrankung des Kindes kann das Mittagessen in der Einrichtung abgeholt werden. Bei längerem Fehlen (ab zwei Wochen am Stück) des Kindes aufgrund Urlaub außerhalb der Kita-Ferien muss die Abmeldung an der Teilnahme am Mittagessen in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Kita-Leitung mitgeteilt werden. Dementsprechend kann die Essenspauschale für die Fehltage ausgesetzt bzw. erstattet werden. Die Erstattung erfolgt in der Regel zum Ende des Kita-Jahres.
  9. Bei vorübergehender Schließung der Kita-Küche von bis zu 3 aufeinanderfolgenden Tagen wegen Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten bzw. Lieferschwierigkeiten Caterer ist die Essenspauschale weiterhin zu entrichten.

Die Höhe des Kindergartenbeitrages wird jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. (Anlage 1)

## **§ 8 Gebührenhöhe**

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
2. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden für 11 Monate erhoben.

## **§ 9 Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind

1. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder die mit ihm in einem Haushalt leben,
2. sonstige Personenberechtigte,
3. nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
4. die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung für Kinder angemeldet hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung/ Fälligkeit/ Zahlung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
2. Die Benutzungsgebühren und Essenspauschale werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Die Gebührenschuld ist im Rahmen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats zu begleichen.

## **§ 11 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zu der und von der Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung (beschränkt auf die Öffnungszeiten)
  - mit Ausnahme von Veranstaltungen bei denen die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten liegt
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu der und von der Einrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Dinge mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## **§ 12 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Das Kind darf die Einrichtung bei Erkrankung nicht besuchen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten / Symptomen wie Bindehautentzündung, Durchfall, Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Hautausschlägen, Hustenanfällen und bei allgemeiner Mattigkeit.
2. Die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, nach ihrem Ermessen die Abholung eines kranken Kindes zu veranlassen.
3. Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
4. Über die Regelungen des IfSG sind die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
5. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass das Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn
  - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist

- bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall u. ä. ist das Kind zu Hause zu behalten. Das Kind darf 48 Stunden nach Abklingen der Symptome (z.B. Erbrechen, Durchfall, Fieber) die Einrichtung wieder besuchen.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
  7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Arzt und den Sorgeberechtigten des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter verabreicht.

### **§ 13 Aufsicht**

Während der vereinbarten Betreuungszeit ist das pädagogische Personal der Einrichtung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten. Für die Sicherheit der Kinder, wird die Begleitung des Kindes bis zum Gruppenraum/zur pädagogischen Fachkraft empfohlen.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Sorgeberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

Bei Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Sommerfest) liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten, soweit nicht vorher schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde.

### **§ 14 Elternarbeit**

Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit in den Einrichtungen beteiligt.

### **§ 15 Datenschutz**

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Haßmersheim, den 28.04.2025

Christian Ernst  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Gebühren

Kinder über 3 Jahren		ab 01.01.2025	ab 01.09.2025
Familien mit 1 Kind	6 Std tägl., verlängerte Öffnungszeiten WALD-Kita	184 €	<b>197 €</b>
Familien mit 2 Kindern	6 Std tägl., verlängerte Öffnungszeiten WALD-Kita	140 €	<b>150 €</b>
Familien mit 3 Kindern	6 Std tägl., verlängerte Öffnungszeiten WALD-Kita	92 €	<b>99 €</b>
Familien mit 4 Kindern	6 Std tägl., verlängerte Öffnungszeiten WALD-Kita	30 €	<b>32 €</b>
Familien mit 1 Kind	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	215 €	<b>231 €</b>
Familien mit 2 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	163 €	<b>175 €</b>
Familien mit 3 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	110 €	<b>118 €</b>
Familien mit 4 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	37 €	<b>40 €</b>
Familien mit 1 Kind	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	246 €	<b>264 €</b>
Familien mit 2 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	186 €	<b>200 €</b>
Familien mit 3 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	125 €	<b>134 €</b>
Familien mit 4 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	47 €	<b>50 €</b>
Familien mit 1 Kind	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	276 €	<b>296 €</b>
Familien mit 2 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	210 €	<b>225 €</b>
Familien mit 3 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	141 €	<b>151 €</b>
Familien mit 4 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	54 €	<b>58 €</b>

Kinder unter 3 Jahren		ab 01.01.2025	ab 01.09.2025
Familien mit 1 Kind	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	425 €	<b>456 €</b>
Familien mit 2 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	321 €	<b>344 €</b>
Familien mit 3 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	212 €	<b>227 €</b>
Familien mit 4 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	100 €	<b>107 €</b>
Familien mit 1 Kind	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	448 €	<b>481 €</b>
Familien mit 2 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	341 €	<b>366 €</b>
Familien mit 3 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	224 €	<b>240 €</b>
Familien mit 4 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	113 €	<b>121 €</b>
Familien mit 1 Kind	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	461 €	<b>495 €</b>
Familien mit 2 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	348 €	<b>373 €</b>
Familien mit 3 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	230 €	<b>247 €</b>
Familien mit 4 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	115 €	<b>123 €</b>

Die Verpflegungsgebühren (Essenspauschale) wird für 11 Monate erhoben. Sie betragen je Besuchsmonat

	ab 01.01.2025	ab 01.09.2025
Essenspauschale in den Kitas	72,60 €	<b>75,00 €</b>